

529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (522 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht.

Durch die II. Strafgesetznovelle 1947, die der Nationalrat am 22. Oktober v. J. verabschiedete, wurden bereits für den Bereich des Strafrechtes, das von den Gerichten anzuwenden ist, die Obergrenzen der Geldstrafen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend neu festgesetzt. Die unter Nr. 522 der Beilagen dem Nationalrat unterbreitete Regierungsvorlage will nunmehr eine analoge Regelung auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes treffen, soweit die Erlassung solcher Vorschriften in die Kompetenz des Bundes fällt.

Die Geldstrafen, die für Verwaltungsübertretungen angedroht sind, werden durch den vorliegenden Entwurf in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind; hier wird die Obergrenze mit dem Doppelten jenes Schillingbetrages festgesetzt, der im Gesetz vom 27. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 365, bestimmt war. Die zweite Gruppe bilden jene Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 13. März 1938 erlassen wurden; hier wird die Obergrenze mit dem Doppelten jenes Schillingbetrages bestimmt, der entweder in der betreffenden Vorschrift unmittelbar festgesetzt war oder sich auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom Jahre 1924 ergeben hat. Der dritten Gruppe schließlich gehören jene Geldstrafen an, die in Vorschriften enthalten sind, welche nach dem 13. März 1938 erlassen wurden und auf Grund des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, B. G. Bl. Nr. 148, noch in Geltung stehen. Da nach der bereits eingangs erwähnten II. Strafgesetznovelle 1947 die Zuständigkeit der Gerichte dann gegeben ist, wenn die strafbare Handlung mit einer 300 S übersteigenden Geldstrafe bedroht ist, mußte hier bei den Ver-

waltungsübertretungen der Höchstbetrag ebenfalls mit 300 S festgesetzt werden.

Wichtig ist es festzuhalten, daß bei Geldstrafen, die erst in der Zeit nach dem 1. Mai 1945 durch irgendein Gesetz eingeführt wurden — zum Beispiel auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes oder für Verwaltungsübertretungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz —, keine Erhöhung eintritt. Schon der Motivenbericht zur Regierungsvorlage weist ausdrücklich darauf hin, daß kein Bedürfnis nach einer Erhöhung dieser Strafsätze besteht, da sie ausreichend bemessen wurden.

Der Entwurf bringt auch für das Verwaltungsstrafrecht die Festsetzung einer Mindeststrafe, die mit Rücksicht auf das im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehene Organmandat mit 2 S bestimmt wird.

Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich, da strengere strafrechtliche Bestimmungen grundsätzlich nicht zurückwirken.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde im Ausschuß auf Antrag des Abgeordneten Mark der 1. April 1948 bestimmt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene sogenannte Kurztitel für das Gesetz, der in Wirklichkeit eine monströse Wortbildung ist, wurde auf Antrag des Berichterstatters weggelassen. Der Ausschuß war einhellig der Meinung, daß bei der Schaffung solcher Kurztitel der Mentalität, mit der der einfache Staatsbürger den Gesetzen gegenüber tritt, in Zukunft mehr Beachtung zu schenken wäre.

Im übrigen hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1948.

Ludwig,
Berichterstatter.

Scharf,
Obmann.

Bundesgesetz vom über die Erhöhung der Geldstrafen im Ver- waltungsstrafrecht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in bundesgesetzlichen oder als Bundesgesetze geltenden (§§ 2 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929) Vorschriften angedroht sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhöht:

- a) bei Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind, auf das Doppelte des durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 365, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Bundes - Verwaltungsstrafreihöhungsgesetz 1928) bestimmten Schillingbetrages;
- b) bei Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 13. März 1938 erlassen wurden, auf das Doppelte des durch das Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461, oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages;

c) bei Geldstrafen, die in reichsrechtlichen Vorschriften für strafbare Handlungen angedroht sind, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz) als Verwaltungsübertretungen gelten, auf 300 S.

(2) Die Geldstrafe nach Abs. (1) beträgt jedoch mindestens 2 S, ihre Obergrenze mindestens 300 S.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstrafsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(2) Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des § 1 nicht berührt.

(3) Wenn eine Tat mit einer Geldstrafe bedroht ist, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.